

Management-Maßnahmen Marmorkrebs

Die Einhaltung der folgenden Verhaltensregeln ist für alle Mitglieder des Angelvereins <<Petri Heil>> Ichtershausen-Arnstadt/Nord e.V. bindend.

Die Einhaltung der Maßnahmen durch Mitglieder und Gastanglern ist wesentlich, um eine weitere Ausbreitung des Marmorkrebses zu verhindern.

1. Kein Umsetzen/Verschleppen der Marmorkrebse in andere Gewässer
2. Zufällige bzw. gezielt gefangene Marmorkrebse nicht wieder zurücksetzen. Die Tiere müssen unter Beachtung des Tierschutzes getötet werden (Entnahmepflicht).
3. Überprüfung weiterer durch den AV bewirtschafteter Gewässer auf Vorkommen des Marmorkrebses.
4. Reinigung/Desinfektion der Ausrüstung (Stiefel, Kescher etc.) wenn nach dem Angeln im Marmorkrebsgewässer in ein anderes Gewässer gewechselt wird. **Das ist insbesondere bei einem Wechsel in die Gewässer im Kieswerk Rudisleben verpflichtend.**
5. Meldung aller Sichtung und Fänge von Marmorkrebsen an die Untere Naturschutzbehörde im Ilm-Kreis.

Ein Bestimmungsschlüssel zu invasiven Krebsarten sowie eine Zusammenstellung von Fotos des Marmorkrebses hängt an. Einen kurzen Steckbrief zum Marmorkrebs finden Sie unter

<https://www.edelkrebprojekt nrw.de/images/bestimmungsschluessel.pdf?m=1509621807&>

Des Weiteren erhalten Sie eine Kopie des Artikels zum Marmorkrebs aus dem Sonderheft Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen (53. Jahrgang, Heft 4, 2016) und die Bekanntmachung zu invasiven Arten aus dem Amtsblatt Nr. 9 2017.

Arnstadt, 15.11.2017

Mögliche Maßnahmen des Naturschutzes

Beschränkt sich das Vorkommen, wie im Falle Thüringens, auf ein bis wenige kleine Stillgewässer, muss umgehend eine radikale Bekämpfung mit dem Ziel der Ausrottung angestrebt werden: Weiher durch Besatz mit Raubfischen (Aal *Anguilla anguilla*, Barsch *Perca fluviatilis*) und durch Fang, Teiche durch Trockenlegen und Handabsammlung. Wenn irgend möglich, ist die Isolation bekannter Vorkommen die erste und wichtigste Maßnahme. Die Aufklärung und Information des Aquarienhandels, der Aquarianer, der Berufsfischer, Angler, Taucher und anderen Wassersportler sollte in seiner positiven Wirkung nicht unterschätzt werden. Bezüglich weiterer Managementempfehlungen und rechtlicher Grundlagen sei auf Kamber- und Signalkrebs verwiesen.

Marmorkrebs

Procambarus fallax f. virginalis A

Herkunft und Ausbreitung

Der Marmorkrebs (Abb. 22) tauchte um 1995 im deutschen Aquarienhandel auf, ohne dass zu der Zeit seine systematische Stellung oder die genaue Herkunft bekannt waren. Erst kürzlich wurde erkannt, dass es sich um eine, sich ungeschlechtlich fortpflanzende Form des Everglades-Sumpfkrebse *Procambarus fallax* handelt (SCHEIBNER et al. 2015), der in Florida und im südlichen Georgia, USA, beheimatet ist (CHUCHOLL & DEHUS 2011). Weil sich die Unterart leicht vermehren lässt, fand sie in der Aquaristik weltweite Verbreitung (HOFSTÄTTER 2004; TOBLER 2003). Bereits TOBLER (2003) erkannte, dass vom Marmorkrebs eine große Gefahr für heimische Ökosysteme ausgehen könnte. Ob – trotz des bestehenden Verbotes – absichtlich ausgewildert oder durch Unachtsamkeit in die Natur gelangt, haben sich von ihm an zahlreichen Orten Freilandpopulationen gebildet, nachweislich in Baden-Württemberg (CHUCHOLL & DEHUS 2011) und in Thüringen. Hier wurde im Jahr 2015 ein Vorkommen im Landkreis Sömmerda in einer Kiesgrube südlich des „Alperstedter Sees“ nördlich von Erfurt entdeckt (KLEEMANN 2016).

Gefährdung der heimischen Natur

Marmorkrebse sind lebend unter Eis festgestellt worden und reproduzieren



Abb. 21: Die roten Punkte auf den Scheren sind das auffälligste Merkmal des Roten Amerikanischen Sumpfkrebse *Procambarus clarkii*. (Aufn. H. KORSCH 11.09.2016)

bereits bei 15 °C (CHUCHOLL & DEHUS 2011). Sie sind schnellwüchsig und reproduktionsstark und somit in der Lage, in Mitteleuropa Freilandpopulationen zu bilden. Durch die ungeschlechtliche Vermehrung bedingt, genügt dafür ein einzelnes ausgesetztes Weibchen. Es vermag mehrmals im Jahr bis zu 700 Eier zu produzieren. Die daraus schlüpfenden Jungtiere können bereits nach drei Monaten selbst Eier tragen (HOFSTÄTTER 2004). Unter derartigen Voraussetzungen liegt die damit verbundene Gefahr für Lebensgemeinschaften heimischer Gewässer auf der Hand. Wie die anderen Flusskrebse amerikanischer Herkunft ist auch diese Art (Unterart) sehr wahrscheinlich Überträger der Krebspest.

Mögliche Maßnahmen des Naturschutzes

Nach § 5 (4) BNatSchG ist der Besatz von Gewässern mit nicht heimischen Arten grundsätzlich verboten und gemäß § 8 ThürFischVO der Besatz mit Amerikanischen Flusskrebsen nicht erlaubt.

Unter Missachtung dieses Verbotes ist es in Thüringen mindestens in einem bekannten Fall zur Aussetzung gekommen, deren Folgen noch nicht überschaubar sind. Werden Individuen dieser Art gezielt oder zufällig gefangen, besteht Entnahmepflicht. Das betroffene Gewässer sollte so schnell wie möglich isoliert werden, z. B. durch den Einsatz von Amphibienzäunen. Danach müsste versucht werden, durch Raubfisch-Besatz (vordringlich Aal) die Population total zu beseitigen. Gleichzeitig ist die Aufklärung der Bevölkerung dringend geboten. Darüber hinaus sind europaweit rechtliche Regelungen erforderlich, damit Lebendimporte ausländischer Krebsarten auf ihre Gefährlichkeit überprüft und gegebenenfalls verboten werden können. Die bei SCHEIBNER et al. (2015) gegebenen naturschutzfachlichen Empfehlungen machen deutlich, dass die gegenwärtigen Bestimmungen weitgehend im Unverbindlichen bleiben und deshalb unwirksam sind (vgl. dazu auch Kamberkreb, Signalkreb und Roter Amerikanischer Sumpfkreb).



Abb. 22: Der sich parthenogenetisch vermehrende Marmorkrebs *Procambarus fallax f. virginalis* vermag weite Strecken über Land zu gehen. Beide Eigenschaften machen ihn gegenüber der heimischen Fauna besonders gefährlich. (Aufn. D. URBAN 03.09.2016)

Marmorkrebs (*Procambarus fallax f. virginalis*)

Copyright für alle Fotos: Christoph Chucholl





